den den Landt und Städten tractirt und geschlossen und also denen vor
20. Novembr. 15 61, erlangten abhandlungk Privilegio Zwischen
dem dasmaligen Landvogt, und desselben Rähten, so wohl der Ober Gerichts
Concession unsers Landtvogtes Revers und bestätigten Observanz aller
dings gelobet worden solle. Dessenthalben Lassen wir uns auf
des Landts verwaltung eingeführten und bisshero gehaltenen alt einen
an ihm selbst nützlichen brauch, nemlichen, das in Peinlichen und Criminal
Sachen ante Contestationem von dem Mund in die Feder dictiret werde
allerdings gefallen und wollen denselben gebethener massen hiermit
Gnädigst bestätigt haben, Sie hinfüro zur Abkürtzung allerhand un-
nützen weitläuftigkeiten, in den Sachschrifften der Kläger weiter
nicht denn mit seiner triplica und Beklagter mit seiner quadruplica
zu gelassen, und extra judicialiter, hin kommen oder sonsten gethane
Schrifften in den processen gäntzlich übergangen, auch ungereicht das
extra judicialiter einkommt auch die Person von Mund aus in die
Feder Gerichtlich gesetzt, mit Urthel und Recht darüber verfahren werde
Sollen statuiret und verordnet haben; und gebieten darauf
allen und jeden Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten, insonder
heit unserm Landvogt Landes Hauptmann und Amtsverwaltern
unsers Marggrafthumbs Oberlausitz jetzigen und künfftigen, dass
sie dieser unser Gnädigsten declaration und anordnung in allen ge-
horsamlich nachkommen darüber schützen und handhaben, und weder
sie selbst derowider thun, noch andern zu thun gestatten sollen, in
keine weise, als lieb einem jeden ist, unsere Straff und Ungnade zu vermeiden, dass
meinen wir ernstlich. Zu Urkund besiegelt mit unserm anhan-
genden Königl. Insiegel, Geben auf unserm Königl. Schloss Prag
den, den 18 Tag des Monats Aug: nach Christi unsers Lieben Her-
ren und Seligmachers Geburth im 1611. Jahre, unserer Reiche des Hun-
garischen im 5. und des Böhmischen im 1. Jahre.

Kayserl. Rudolphi Confirmation zwischen der Landstänten und der Stadt Budissin, auf gerichteten Vertrag, die Appellation betreffend sub dato den 6. Martij. Anno 1606.

Wir Rudolph der Ander v. Bottes Gnaden etc. bekennen öffentlich mit die-
sem Brieff vor allermänniglich, nach dem sich zwischen den Ehrsamen
unsern gethreuen, lieben, getreuen und Ehrn vesten, unsern Lieben getreu